

Prüfungsordnung **über die Qualifikationsmaßnahme „Wundexperte ICW[®]“**

§ 1 **Zulassung**

Zur Prüfung ist jeder Teilnehmer eines der nach den Vorgaben der ICW-anerkannten Kurse mit dem Abschluss „Wundexperte ICW[®]“ zugelassen. Der Teilnehmer muss über die Berufszulassung als Apotheker, Arzt (Humanmedizin), Heilpraktiker, Heilerziehungspfleger, Medizinische Fachangestellte (MFA), Operationstechnische Assistent (OTA), Pflegefachkraft (Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpfleger), Podologe oder Physiotherapeut mit Zusatzqualifikation Lymphtherapeut und mindestens 80 % der Unterrichtseinheiten absolviert haben. Zur Feststellung der Fehlzeiten wird vom Anbieter eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 2 **Lehrgang**

Inhalt, Dauer und Gliederung des Lehrgangs entsprechen dem im Curriculum der Initiative Chronische Wunden enthaltenen Curriculum. Der Lehrgang wurde durch die gemeinsame Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle von PersCert TÜV und ICW geprüft und durch die Anerkennung des Anbieters bestätigt.

§ 3 **Prüfungsverfahren**

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch die Teilnahme an der Wundqualifikation erworben wurden, besteht aus einer zweiteiligen Prüfung:

- Teil 1: Prüfungsklausur
- Teil 2: Hausarbeit mit Schwerpunkt Fallbearbeitung

Die Prüfung wird durch das von der gemeinsamen Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle von PersCert TÜV und ICW berufene Prüfungsgremium des Bildungsträgers abgenommen und nach den von der Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle vorgegebenen Prüfungskriterien bewertet.

§ 4 **Schriftliche Prüfungsklausur**

Die schriftliche Prüfungsklausur wird aus dem Fragenpool der gemeinsamen Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle von PersCert TÜV und ICW generiert. Sie besteht aus 23 Fragen, darunter Multiple-Choice- und offene Fragen. Für die schriftliche Prüfung stehen 90 Minuten zur Verfügung. Die Bewertung der Aufgaben entnimmt das Prüfungsgremium dem von der gemeinsamen Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle von PersCert TÜV und ICW mitgelieferten Lösungsbogen.

§ 5 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

Die Prüfungen (Hausarbeit und Prüfungsklausur) sind wie folgt zu bewerten:

1	2	3	4 +/ 4	4-	5
100 – 92 %	91 – 81 %	80 - 67 %	66 – 61 % = 4+ (3,75) 60 – 56 % = 4 (4,0)	55 – 50 % (4,5)	< 50 %
Bestanden	Bestanden	Bestanden	Bestanden	Nicht bestanden	Nicht bestanden

Die Bewertung wird als Note in der Prüfungsniederschrift vermerkt. Bei der Note 4 muss die Kommastelle mit angegeben werden!

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note 4,0 (= 56%) erreicht.

§ 6 Hospitation

Die Hospitation ist Bestandteil der Qualifikationsmaßnahme. Die Teilnehmer bemühen sich selbständig um ihre Hospitationsplätze. Die Hospitation umfasst 16 Stunden und wird in Arbeitsfeldern absolviert, die mit der Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden zusammenhängen. Sie darf nicht am eigenen Arbeitsplatz durchgeführt werden.

§ 7 Hausarbeit und deren Bewertung

Die fünfseitige Hausarbeit (Hospitationsbericht und Fallbearbeitung) ist Prüfungsbestandteil und nach den Vorgaben „Hausarbeit Wundexperte“ zu erstellen. Für die Hausarbeit wird ein Abgabetermin (bis max. 12 Wochen nach der schriftlichen Klausur) datiert. Dieser Termin entspricht einem Prüfungstermin. Die Hausarbeit muss nachweislich beim Bildungsträger eingereicht werden (Bringschuld des Teilnehmers).

Eine **nicht abgegebene Hausarbeit** kommt einer Nichtteilnahme an der Prüfung gleich und entspricht, wenn keine Ausnahmeregelung (Krankheitsfall) geltend gemacht werden kann, der Note 6 = „nicht Bestanden“. Die Abgabe wird auf einen neuen Termin vier Wochen später (ab Ergebnisbekanntgabe) datiert und der Teilnehmer wird darüber schriftlich informiert. Ist die Frist der Abgabe dreimal verstrichen, ist eine Wiederholung nicht mehr möglich und der Teilnehmer erhält kein Zertifikat.

Der Termin kann in Ausnahmefällen wie Krankheit oder Mutterschutz um die entsprechende Ausfallzeit verlängert werden. Diese muss durch ein ärztliches Attest belegt werden. Weitere besondere Umstände können nur in Absprache mit der Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle zu einer Fristverlängerung führen.

Die Hausarbeit wird durch die jeweilige fachliche Leitung des Kurses als Mitglied des Prüfungsgremiums beurteilt, sofern keine andere Person gemeldet und bestätigt wurde. Die Hospitationsstelle wird nicht in die Beurteilung involviert.

Eine Hausarbeit gilt nur dann als bestanden, wenn die absolvierte Hospitation durch die Hospitationsstelle auf dem Formular „Hospitationsnachweis Basisseminar Wundexperte ICW/TÜV“ gegenüber der Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle nachgewiesen wurde und die in der Bewertungsmatrix geforderten Voraussetzungen erfüllt, sowie nicht schlechter als mit der Note 4,0 bewertet wurden. Die Hausarbeit gilt bei Über- bzw. Unterschreitung des geforderten Umfangs von unter 5 oder über 8 Seiten, oder bei Fehlen der erforderlichen Anlagen als nicht bestanden.

Bewertungskriterien	Maximal erreichbare Punkte	Beispiel 2	Beispiel 1
Formale Struktur/allgemeine Vorgaben	3	3	3
Chronologie, Aufbau, Form	4	3	3
Sprachliche Aspekte	4	3	3
Fachliche Richtigkeit	12	9	4
Eigene Akzente	11	6	4
Gesamtpunkte	34	24 Bestanden	17 Nicht bestanden

Die Bewertung wird anhand der „Bewertungsmatrix Hausarbeit“ vorgenommen und archiviert.

§ 8

Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung

Die Bewertung der beiden Prüfungsteile erfolgt gesondert und wird zu einem Ergebnis zusammengefasst. Bei Nichtbestehen einzelner Prüfungsteile können die Teilprüfungen maximal zweimal wiederholt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer alle geforderten Erfüllungsgrade erreicht hat. Dazu muss er in allen Prüfungsteilen mindestens **die Note 4,0** (= 56 %) erreicht haben.

Der Anbieter kann den Teilnehmern das Ergebnis in Notenform, unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die gemeinsame Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle von PersCert TÜV und ICW, mitteilen.

Wer ohne triftigen Grund (z. B. Krankheit) und unentschuldig vom Prüfungstermin fernbleibt und/oder eine der Prüfungsregeln verletzt, hat die Prüfung nicht bestanden. Teilnehmer, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten vom Anbieter eine Teilnahmebescheinigung. Die Prüfungsniederschrift dokumentiert den Vorgang schriftlich.

§ 9

Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers eine Wiederholungsprüfung absolviert werden. Es müssen nur die Prüfungsteile wiederholt werden, die zum Nichtbestehen der Prüfung geführt haben.

Eine nicht bestandene **Prüfungsklausur** darf frühestens vier Wochen, spätestens innerhalb von 12 Wochen nach der Ergebnisbekanntgabe wiederholt werden. Bei erneuter Teilnahme an Fortbildungstagen gelten die üblichen Fristen.

Die **Hausarbeit** kann, wie die Prüfungsklausur, zweimal wiederholt werden. Die Abgabe wird bei Nichtbestehen jeweils auf einen neuen Termin vier Wochen später (ab Ergebnisbekanntgabe) datiert und der Teilnehmer wird darüber schriftlich informiert. Der Teilnehmer muss vor der Maßnahme über die Fristenregelung informiert werden (Verweis auf Prüfungsordnung). Fristüberschreitungen müssen bei der Zertifizierungsstelle beantragt werden.

§ 10

Prüfungsregeln

1. Täuschung: Es ist keine Kontaktaufnahme mit anderen Prüflingen erlaubt.
2. Prüfungsniederschrift: Erfolgt nur auf den zur Verfügung gestellten Prüfungsbögen.
3. Hilfsmittel: Keine Benutzung von Hilfsmitteln.
4. Störungen: Alles, was einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, ist auszuschließen.
5. Verlassen des Raumes: Nach Anmeldung kann der Raum einzeln verlassen werden, jedoch nicht länger als 10 Minuten. Haben Prüflinge die Klausur abgegeben, kann der Raum nicht mehr verlassen werden.
6. Fragen: Nur an die Prüfungsaufsicht, keine inhaltlichen Fragen.
7. Ausschluss: Bei Missachtung der o. g. Regeln ist die Prüfung nicht bestanden.
8. Vorsätzliche Täuschung: Eine Wiederholung wird ausgeschlossen, wenn der Teilnehmer vorsätzlich täuscht (z. B. eingereichte Hausarbeit ist nachweislich keine eigene Leistung, Verwendung unerlaubter Hilfsmittel).

§ 11

Einsprüche/Einsicht in Prüfungsunterlagen

Einsprüche und Beschwerden sind bis spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Leitung der gemeinsamen Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle PersCert TÜV/ICW zu richten. Die Beschwerde/der Einspruch wird gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/Einsprüchen von PersCert TÜV behandelt.

Der Prüfling kann, im Fall eines Einspruchs gegen das Prüfungsergebnis, seine Prüfungsunterlagen nach Abschluss aller Prüfungsteile einsehen. Er muss dazu einen schriftlichen Antrag beim Anbieter stellen. Dieser gewährt ihm unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson Einsicht. Die Prüfungsunterlagen dürfen weder kopiert, noch dem Prüfling mitgegeben werden. Über den Vorgang ist ein formloses Protokoll zu führen. Eine Kopie des Protokolls und der Prüfungsunterlagen ist der Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle innerhalb von einer Woche zu übermitteln.

§ 12

Zertifizierung

Nach Beendigung der Prüfung sendet das Prüfungsgremium die **Prüfungsniederschrift** mit den eingetragenen Ergebnissen an die gemeinsame Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle von PersCert TÜV und ICW in Berlin. Die Zertifizierungsstelle von PersCert TÜV und ICW überprüft die Übereinstimmung der im Normativen Dokument definierten Anforderungen an den Wundexperten ICW (Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsergebnisse) und spricht die Zertifizierung aus. Im Ergebnis der Überprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Teilnehmer die erfolgreiche Teilnahme an dem nach den Grundlagen der ICW anerkannten Kurs „Wundexperte ICW®“ bescheinigt.

Die Teilnehmerzertifikate werden dem Anbieter von der Zertifizierungsstelle von PersCert TÜV und ICW übermittelt und dem Teilnehmer von diesem ausgehändigt. Eine Kopie des Zertifikates verbleibt beim Anbieter. Die Gültigkeit des Zertifikates ist auf fünf Jahre begrenzt. Danach muss eine Rezertifizierung beantragt werden (siehe Formulare Rezertifizierung).